

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR PARTNER-VERTRÄGE

Stand: 12. Juli 2022

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der Deutscher Fachverlag GmbH (im Folgenden „Veranstalter“) und Ausstellern, Partnern und Sponsoren (im Folgenden „Partner“) der Veranstaltungen des Verlagsbereiches Hotel- und Gastromedien (im Folgenden: „Veranstaltung“).

## 2. Veranstalter

Veranstalter der Veranstaltung ist die Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt / Main, eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt unter der HRB 8501, UStIdNr. DE 114139662.

## 3. Zustandekommen von Verträgen

**3.1** Die Übersendung von Informationsmaterial und Ausstellerunterlagen stellt ein unverbindliches Angebot dar, sich als Partner an der Veranstaltung zu beteiligen. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn ein beiderseitig (ggf. elektronisch) unterzeichneter Partnervertrag vorliegt.

**3.2** Sofern nur ein einseitig durch den Partner unterzeichneter Vertrag oder Auftrag vorliegt, kommt ein Vertrag spätestens dann zustande, wenn der Veranstalter dem Partner die Partnerschaft anderweitig bestätigt, die Leistungserbringung beginnt oder eine Rechnung übersendet.

## 4. Durchführung der Veranstaltung; Änderungen; Abbruch

**4.1** Das geplante Datum, der geplante Ort der Veranstaltung ergeben sich aus dem Vertrag.

**4.2** Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung jederzeit in anderen, gleichwertige Räumlichkeiten innerhalb der gleichen Stadt bzw. Gemeinde durchzuführen.

**4.3** Der Veranstalter ist zudem berechtigt, das Veranstaltungsdatum zu ändern und/oder die Veranstaltung in gleichwertige Räumlichkeiten in einer anderen Stadt bzw. Gemeinde zu verlegen („Verlegung“) oder die Veranstaltung vollständig abzusagen („Absage“), wenn berechtigte Gründe (wirtschaftlicher, organisatorischer oder sonstiger Natur) hierfür vorliegen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn eine Durchführung der Veranstaltung aufgrund von behördlichen oder gesetzlichen Einschränkungen (z.B. im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie oder einem vergleichbaren Ereignis) am geplanten Tag oder am geplanten Ort nicht oder nicht in der geplanten Form möglich ist. Der Veranstalter wird den Partner über Verlegung oder Absage frühestmöglich informieren („Anzeige“).

**4.4** Sofern der Partner im Falle einer Verlegung am neuen Veranstaltungsdatum oder am neuen Veranstaltungsort nicht an der Veranstaltung teilnehmen möchte, ist er zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dieser ist innerhalb von einer Woche nach der Anzeige der Verlegung gegenüber dem Veranstalter in Textform zu erklären. Tritt der Partner nicht vom Vertrag zurück, besteht der Vertrag für das veränderte Datum bzw. den veränderten Veranstaltungsort fort. Im Falle einer Absage der Veranstaltung werden dem Partner bereits geleistete Zahlungen erstattet. Erfolgt die Absage aufgrund von Umständen, die nicht durch den Veranstalter zu vertreten sind, so bleibt der Partner insoweit zur (Teil-)Zahlung verpflichtet, als Leistungen durch den Veranstalter bereits erbracht wurden (z.B. Anzeigen schon veröffentlicht wurden).

**4.5** Die Veranstaltungsdauer, das Veranstaltungsprogramm, der Veranstaltungsablauf und die Veranstaltungszeiten sind (sofern und soweit schon feststehend) in den Unterlagen zur Veranstaltung sowie auf der Website des Veranstalters einzusehen und können zudem jederzeit beim Veranstalter angefragt werden. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, diesbezügliche Änderungen vorzunehmen.

**4.6** Der Veranstalter ist berechtigt, bei Vorliegen von höherer Gewalt oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Veranstaltung vorzeitig abzuberechnen oder bestimmte Veranstaltungs- / Ausstellungsbe- reiche vorübergehend oder auch dauerhaft zu räumen.

**4.7** Im Falle einer Änderung gemäß Ziffer 4.2, einer Verlegung oder Absage gemäß Ziffer 4.3 oder im Falle eines (Teil-)Abbruchs gemäß Ziffer 4.6 besteht seitens des Partners kein Anspruch auf Ersatz bereits getätigter Aufwendungen oder auf Ersatz eines sonstigen Schadens, der aus einer solchen Änderung, Verlegung, Absage oder einem (Teil-)Abbruch resultiert, es sei denn, ein solcher Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters.

**4.8** Die Hausordnung und sonstige Vorgaben des Veranstaltungsorts sind durch den Partner zu beachten.

## 5. Leistungsumfang

**5.1** Die wechselseitig zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag.

**5.2** Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, wird die durch den Partner an den Veranstalter zu zahlende Vergütung unmittelbar nach Erhalt einer Rechnung im Voraus zur Zahlung fällig. Vereinbarte Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**5.3** Sofern die Leistungen des Veranstalters auch das Schalten von Anzeigen des Partners in den Print- und/oder Online-Medien der Deutscher Fachverlag GmbH oder verbundener Unternehmen umfasst, gelten für diese Leistungen ergänzend zu diesen AGB die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutscher Fachverlag GmbH für Anzeigen in der Printausgabe bzw. die AGB für Online-Werbung, die jederzeit unter [www.dfv.de/agb.html](http://www.dfv.de/agb.html) eingesehen werden können.

**5.4** Sofern die Leistungen des Veranstalters auch die Logopräsenz des Partners in Veranstaltungsunterlagen und/oder sonstigen Publikationen umfasst, wird der Partner dem Veranstalter das Logo in geeigneter Auflösung auf Anforderung zur Verfügung stellen. Der Partner räumt dem Veranstalter hiermit das Recht ein, das übersendete Logo entsprechend zur Vertragserfüllung zu nutzen. Die genaue Platzierung des Logos obliegt dem Veranstalter, sofern der Vertrag keine abweichende Vereinbarung enthält.

**5.5** Sofern der Leistungsumfang auch die Präsenz des Partners mit einem Stand am Ort der Veranstaltung umfasst, gelten hierfür die Regelungen der Ziffern 7 bis 9.

## 6. Stornierung durch den Partner

**6.1** Der Partner kann bis 10 Wochen vor der Veranstaltung den vorliegenden Vertrag stornieren. Im Falle einer Stornierung fällt eine Stornierungsgebühr in Höhe von 60% der vereinbarten Vergütung an. Sofern der Partner bereits Zahlungen geleistet hatte, wird der über die Stornierungsgebühr hinausgehende Betrag erstattet. Im Falle einer Stornierung des Partners weniger als 10 Wochen vor der Veranstaltung ist der volle Gesamtbetrag zu entrichten. Dem Partner steht der Nachweis frei, dass dem Veranstalter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

**6.2** Die vorstehende Regelung gemäß Ziffer 6.1 gilt nicht, wenn zwischen den Parteien im Vertrag eine anderweitige Abrede getroffen wurde.

## 7. Standzuteilung; Auf- und Abbaueiten

**7.1** Die Standzuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Nachfrage, der zur Verfügung stehenden Ausstellungsfläche, der technischen Anforderungen und der konzeptionellen Belange durch den Veranstalter. Platzierungswünsche des Partners werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

**7.2** Der Veranstalter ist berechtigt, die Standabmessung und/oder die Standplatzierung kurzfristig zu ändern, sofern dringende Gründe dies erforderlich machen. Die Lage, Größe und die Besetzung der angrenzenden Stände können sich zudem jederzeit ändern. Aus entsprechenden Veränderungen ergeben sich keine Ansprüche des Partners. Insbesondere besteht in einem solchen Fall kein Anspruch auf Zuteilung eines anderen Standes und kein Recht auf Rücktritt oder Kündigung des Vertrages.

**7.3** Ein Tausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte sind ohne entsprechende Vereinbarung mit dem Veranstalter nicht gestattet.

**7.4** Für die Standausstattung bzw. Standräumung (sowie, falls vereinbart, den Standauf- und abbau) stehen dem Partner festgelegte Zeiten vor Beginn bzw. nach Schluss der Veranstaltung zur Verfügung. Die Zeiten werden dem Partner kommuniziert. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Abbau unmittelbar nach Veranstaltungsende vorzunehmen. Der Veranstalter behält sich eine kurzfristige Änderung der Auf- und Abbaueiten aus berechtigten Gründen vor.

## 8. Standnutzung; Standsicherheit

**8.1** Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Standfläche durch den Partner mit eigenem Mobiliar / Ausstellungsstand auszustatten und mit eigenen Materialien und Exponaten zu bestücken. Dem Partner wird am Stand ein regulärer 220 V Stromanschluss bereitgestellt. Weitere Zusatzleistungen sind vom Veranstalter nur geschuldet, sofern dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

**8.2** Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Partner gemieteten Standes und ausschließlich für das eigene Unternehmen des Partners und für die von ihm angebotenen Waren und Dienstleistungen erlaubt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Der Veranstalter kann im Auftrag des Partners anderweitige Werbeaktionen durchführen. In diesem Fall bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

**8.3** Die gemietete Standfläche wird vom Veranstalter gekennzeichnet oder in sonstiger Weise mitgeteilt. Ein Überschreiten der Standgrenzen ist im Interesse der anderen Aussteller, der Sicherheit und der Gewährleistung der Verkehrswege nicht möglich. Pfeiler und andere, vergleichbare Einschränkungen der Nutzbarkeit gehören ggf. zur gemieteten Fläche und

führen nicht zu Ansprüchen des Partners, insbesondere begründen sie kein Recht zur Minderung oder Kündigung.

**8.4** Größere Lagermengen und Lagergut, das unter besonderen Bedingungen (z.B. Kühlung) gelagert werden muss, müssen vorab mit dem Veranstalter abgestimmt werden. Andernfalls besteht kein Anspruch auf entsprechende Lagerkapazität.

**8.5** Bringen am Stand vorhandene Einrichtungen, Anlagen, Produkte oder Ausstellungsgegenstände des Partners besondere Gefährdungen oder Risiken mit sich (z.B. Beschädigungen durch die Einflüsse von Temperatur, Feuchtigkeit, Stromschwankungen etc.), so hat der Partner selbst für die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu sorgen. Der Veranstalter ist spätestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn hierüber zu informieren.

**8.6** Eigene Ausstellungsstände sowie Mobiliar, Einrichtungen, Exponate, Werbeträger, etc. des Partners sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Partner verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

**8.7** Alle verwendeten Materialien müssen den sicherheits- und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechend schwer entflammbar (B1, DIN 4102, DIN EN 13501 oder vergleichbare Vorgaben) und ausreichend von Zündquellen entfernt sein. Ein entsprechendes Zertifikat ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Sofern der Partner nach ausdrücklicher Gestattung durch den Veranstalter Teppichböden verlegt, dürfen diese nicht mit dem Boden verklebt werden. Ist zur Fixierung eine Verklebung erforderlich, so müssen zusätzlich Holz- oder Pressspanböden verlegt werden, auf denen die Verklebung erfolgt. Es sind ausschließlich rückstandsfreie Klebstoffe und so genannte Verleggitte zulässig. An Wänden, Säulen, Decken, Fenstern etc. dürfen Standwände, Plakate, Schilder und sonstige Gegenstände nicht mit Nägeln, Schrauben, Klebeband oder Klebstoff befestigt werden.

**8.8** Behördliche Genehmigungen, sofern und soweit im Rahmen seines Standes erforderlich, hat grundsätzlich der Partner einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass während der Ausstellung und des Auf- und Abbaus die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerbe-, polizei-, gesundheits- bzw. arbeitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und einzuholende Genehmigungen gegebenenfalls nachweisbar vorliegen. Insbesondere gilt dies auch für das „Gesetz über technische Arbeitsmittel“ (Gerätesicherheitsgesetz). Ferner ist der Partner für die Gewährleistung der Standsicherheit, Standfestigkeit und gesundheitlicher Verträglichkeit der durch ihn errichteten Aufbauten und durch ihn verbauten Materialien und eingebrachten Gegenständen verantwortlich.

**8.9** Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Notausgänge, Rettungswege, Feuerlöscher, elektrische Verteiler, Schalttafeln sowie Telefon- und Netzwerkverteiler müssen frei zugänglich bleiben. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Abänderungen offensichtlich unzureichender Standaufbauten oder die Entfernung solcher Stände, die sich als ungeeignet, belästigend oder gefährdend erweisen, zu verlangen. Deckenkonstruktionen müssen so beschaffen sein, dass sie eine vorhandene Sprinkleranlage in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen.

**8.10** Feuer, offenes Licht und Rauchen ist in allen Bereichen der Veranstaltung verboten

**8.11** Zum besonderen Schutz sind alle Wärme erzeugenden und Wärme entwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Kaffeemaschinen usw.) auf nicht brennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen ausschließlich an nicht brennbaren Dekorationen o. ä. angebracht werden.

**8.12** Der Aussteller sorgt dafür, dass die Kabel und Elektrogeräte für die Belastung zugelassen und geeignet sind und nur Geräte mit entsprechenden Prüfsiegeln verwendet werden. Kabel müssen so verlegt werden, dass keine Stolper- oder Verletzungsgefahr besteht.

**8.13** Wird vom Partner eine Gefahrenquelle geschaffen oder unterhalten, so hat er die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern.

**8.14** Die Standplätze sind nach der Veranstaltung in einwandfreiem, besenreinem Zustand zu hinterlassen. Sofern absprachegemäß ein eigener Stand errichtet wurde, ist dieser vollständig zu entfernen. Es sei darauf hingewiesen, dass wenig und umweltfreundliches Verpackungsmaterial benutzt werden sollte. Kisten, Paletten, Folien und sonstiger anfallender Abfall des Partners ist durch diesen selbst zu entsorgen, sofern zwischen dem Partner und dem Veranstalter nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die mit der Entsorgung verbundenen Kosten trägt ausschließlich der Partner.

## 9. Ergänzende Regelungen für den Einsatz von Lebensmitteln und die Zubereitung von Speisen

**9.1** Kochgeräte (z.B. Kochplatten, Fritteusen, Fettbackgeräte, Großpfannen) dürfen nur elektrisch, unter Aufsicht und nur nach vorheriger Anmeldung bei dem und Gestattung durch den Veranstalter betrieben werden. Nach Veranstaltungsende (täglich) müssen die Kochgeräte über einen Hauptschalter stromlos geschaltet werden. Bei der Verwendung von Druckdämpfern, Heißlufttöfen, Heißluftdämpfern oder ähnlichen Geräten mit Heißdampf, ist eine geeignete Abluftanlage bzw. eine Kondensations-

haube über dem Gerät vorzusehen. Alternativ können auch Geräte mit integrierten Absaugeinrichtungen eingesetzt werden. Generell muss gewährleistet sein, dass keine heißen Dämpfe, Dünste oder Schwaden in den Raum entweichen. Weiterführend sind die Vorgaben der DGUV Regel 110-002 zu beachten.

**9.2** Das Grillen am Veranstaltungsort ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Veranstalters gestattet. In geschlossenen Räumen darf nach der Genehmigung ausschließlich elektrisch gegrillt werden. Die Grilldünste sind über entsprechende Abzüge ins Freie zu leiten.

**9.3** Sämtliche Fehlalarme von Feuermeldesystemen, die durch den Umgang mit Kochgeräten entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Beim Einsatz von Kochgeräten und Geräten zur Speisenzubereitung sind geeignete Handfeuerlöscher (gem. EN3; Schaumlöscher oder Fettbrandlöscher) durch den Partner in ausreichender Menge bereitzuhalten.

**9.4** Beim Einsatz von Wasser, ist der hygienisch einwandfreie Zustand zu gewährleisten. Trinkwasser für die Nahrungsmittelzubereitung darf nur aus Trinkwasserzapfstellen entnommen werden. Die Verwendung von Trinkwasser aus den Toilettenräumen und den sog. Malerbecken ist nicht gestattet.

**9.5** Abfälle, die durch die Speisenzubereitung entstehen sind in Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorgaben durch den Partner zu entsorgen.

**9.6** Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung, die Lebensmittelinformationsverordnung und sonstige, anwendbare Vorgaben. Die ggf. erforderliche Abstimmung mit den vor Ort zuständigen Behörden obliegt ausschließlich dem Partner.

**9.7** Handverkäufe von Speisen und Getränken (einschließlich Barverkauf) sind auf der Veranstaltung nicht gestattet.

## 10. Haftung / Versicherung

**10.1** Der Veranstalter haftet im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nur für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannte Kardinalpflichten), auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einer Verletzung von Kardinalpflichten, die nur auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens.

**10.2** Der Veranstalter übernimmt keine Gewährleistung für den Erfolg der Veranstaltung (d.h. für bestimmte Besucherzahlen / Kongressteilnehmer) und für das Erreichen der vom Partner mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten kommunikativen Ziele

**10.3** Für Schäden, welche durch den Partner (einschließlich seine gesetzlichen Vertreter / Erfüllungsgehilfen) verursacht wurden, haftet alleine der Partner. Dies gilt insbesondere für Schäden, welche durch seine Mitarbeitenden vor Ort bzw. durch die Verwendung (samt Auf- und Abbau) und Präsentation seiner Standbauelemente, Objekte und Exponate entstehen. Verursachte Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Partner stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber dem Veranstalter aufgrund von Schäden geltend machen, die durch den Partner verursacht wurden.

**10.4** Dem Aussteller wird der Abschluss einer eigenen Haftpflicht- und Diebstahlversicherung für die Veranstaltung empfohlen. Der Aussteller ist damit einverstanden und bestätigt, dass der Veranstalter keine gesonderte Versicherung für das Eigentum des Ausstellers abgeschlossen hat und dass es allein dem Aussteller obliegt, einen solchen Versicherungsschutz zu erwirken.

## 10. Sonstige Regelungen

**10.1** Der Vertrag und sein Zustandekommen unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**10.2** Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main.

**10.3** Der Veranstalter ist berechtigt, diesen Vertrag bzw. die Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Unternehmen der dfv Mediengruppe (Deutscher Fachverlag GmbH samt verbundener Unternehmen i.S.v. § 15 AktG) zu übertragen und Subunternehmer mit der Erbringung von Leistungen nach diesem Vertrag zu beauftragen.

**10.5** Sollten eine oder mehrere der in diesen AGB getroffenen Regelungen unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.